



Vorlage KT_28/2014
zur öffentlichen Sitzung des
Kreistags
am 25.07.2014

mit 2 Anlagen

An die
Mitglieder
des Kreistags

Fortschreibung von Verträgen der AVL GmbH

- 1. Fortschreibung des Gesellschaftsvertrags der AVL**
- 2. Fortschreibung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der AVL**

1. Fortschreibung des Gesellschaftsvertrags der AVL

Im Dezember 2011 hat sich im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben "Nordböschung" auf der Deponie BURGHOF die Situation ergeben, dass eine Eilentscheidung im finanziellen Zuständigkeitsbereich des Aufsichtsrats getroffen werden musste. Die im aktuellen Gesellschaftsvertrag vorgesehene Regelung des Umlaufverfahrens mit anschließender schriftlicher Abstimmung hätte - aufgrund des dafür erforderlichen Zeitbedarfs - nicht ausgereicht, um diese Entscheidung noch fristgerecht umsetzen zu können.

In der Folge hat der Aufsichtsrat die Geschäftsführung der AVL um Prüfung gebeten, ob für solche Fälle nicht eine entsprechende Regelung im Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden sollte.

Wir haben dies zum Anlass genommen, den letztmals im Jahr 2001 überarbeiteten Gesellschaftsvertrag der AVL insgesamt durchzusehen und auf den neusten Stand zu bringen.

Damalige Änderung des Gesellschaftsvertrags in 2001

Die Änderung der Verträge im Jahr 2001 wurde umgesetzt, nachdem zwischen dem Landkreis Ludwigsburg und der AVL Einigkeit darüber bestand, keine Gesellschafteranteile der AVL an private Dritte zu verkaufen. Ein Wechsel in der Struktur der Gesellschafter hätte seinerzeit eine wesentlich umfangreichere Überarbeitung der Vertragswerke erfordert.

Bei der damaligen Änderung wurden folgende Punkte berücksichtigt:

- Neue gesetzlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich, Kommunales Wirtschaftsrecht, Änderung der Gemeindeordnung)

- Aufgabenübertragung vom Verband Region Stuttgart auf die AVL und vom Landkreis Ludwigsburg auf die AVL
- die (neue) wirtschaftliche Betätigung der AVL, vor allem im Bereich der Deponie AM FROSCHGRABEN
- eigene Entgelterhebung durch die AVL und die dadurch anzupassenden Modalitäten bzgl. der finanziellen Abrechnung mit dem Landkreis
- Änderung der genannten DM-Beträge durch die Einführung des Euro sowie die Berücksichtigung der neuen Rechtschreibung.

In diesem Zusammenhang wurden auch die Regelungen zur Unternehmensgründung (sog. "Stunde Null") gestrichen sowie die Erfahrungen aus der Praxis mit dem Gebühren- und Steuerrecht eingearbeitet.

Aktuelle Fortschreibung des Gesellschaftsvertrags (2014)

Die vorgeschlagenen Änderungen wurden im Vorfeld mit der Stabsstelle Beteiligungsmanagement des Landkreises besprochen und abgestimmt. Dabei wurden auch Prüfungsanmerkungen berücksichtigt, die z.B. von der GPA bzw. vom Regierungspräsidium im Zusammenhang mit der Anpassung des Gesellschaftsvertrags der Klinikgesellschaft gemacht wurden. Die dort geforderten Änderungen des Gesellschaftsvertrags haben wir – soweit nicht schon vorhanden – auch im Gesellschaftsvertrag der AVL berücksichtigt.

In der **Anlage 1** erhalten Sie den fortgeschriebenen Gesellschaftsvertrag der AVL. Alle Änderungen sind in roter Schriftfarbe dargestellt, Passagen die gestrichen werden sollen, zusätzlich durchgestrichen. Nachstehend werden die einzelnen Änderungen erläutert.

§ 2, Ziffer 2

Bisher war nur die Beteiligung an Unternehmen und die Übernahme der Geschäftsführung durch den Gesellschaftsvertrag gedeckt, nicht jedoch die Gründung von Unternehmen. Insofern hätte bereits vor der Gründung der HDG streng genommen der Gesellschaftsvertrag geändert werden müssen.

§ 6, Ziffer 1, Absatz 2

Hier wurde die - seit Bestellung der Prokuristen - praktizierte Regelung bei der AVL in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen. So ist nur ein Geschäftsführer vorhanden und zwei Prokuristen bestellt, so dass die Gesellschaft auch durch die beiden Prokuristen gemeinsam vertreten werden kann.

§ 6, Ziffer 2

Die GPA hat in ihrer Mitteilung 4/2009 gebeten, bei kommunalen Beteiligungsgesellschaften einen ergänzenden Satz zum Verbot derivater bzw. spekulativer Finanzprodukte aufzunehmen.

Anmerkung: Diese Regelung ist vom Grundsatz her darauf ausgerichtet, das angelegte Kapital zu schützen. Das damit verfolgte Ziel ist, im schlimmsten Fall die Zinsen zu verlieren, aber den Kapitalstock selber zu schützen. Die AVL wird dieser Vorgabe gerecht, da sie nur ein Geldmarktkonto bei der Kreissparkasse zur Anlage von Liquidität nutzt.

§ 7, Ziffer 1, Absatz 3

Die bisherige Ziffer 4 wurde als Absatz 3 in die Ziffer 1 eingefügt, da die Regelung über die Amtszeit vom Zusammenhang her hier besser passt.

Der in der neuen Ziffer 4 genannte Verweis auf diese Regelung wurde entsprechend angepasst.

§ 8, Ziffer 6

Hier wurde die bisherige Regelung zum Umlaufverfahren aufgrund der heute zur Verfügung stehenden modernen Kommunikationsmittel angepasst und um die Antwortmöglichkeit per E-Mail und Telefon ergänzt.

Als Absatz 2 wurde die bereits eingangs angesprochene Regelung zur Eilentscheidung durch die Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden ergänzt.

§ 9, Ziffer 1

Der Aufsichtsrat ist nicht nur ein Kontrollorgan, sondern auch in beratender Funktion für die Geschäftsführung tätig. Dies wurde hier klarstellend ergänzt.

Die als Absatz 2 eingefügte Regelung geht auf § 104 Abs. 3 der Gemeindeordnung zurück, wobei die in ein Überwachungsorgan eines Unternehmens entsandten Mitglieder die besonderen Interessen des Landkreises zu berücksichtigen haben. Diese Ergänzung ist nicht zwingend, hat aber klarstellenden und ergänzenden Charakter.

§ 9, Ziffer 2. lit i

Mit derzeit einem Geschäftsführer und zwei Prokuristen ist die AVL auch im Vertretungsfalle handlungs- und geschäftsfähig, so dass die Einführung einer weiteren Hierarchieebene mit Handlungsbevollmächtigten (zwischen Prokuristen und Abteilungsleitern) nicht erforderlich scheint. Wir haben dies deshalb gestrichen.

Für den Abschluss von Verträgen mit Mitarbeitern sollte die Geschäftsführung zuständig sein. Der entsprechende Rahmen wird vom Stellenplan und vom Budget vorgegeben. Beides bedarf im Vorfeld der Genehmigung durch den Aufsichtsrat.

§ 9, Ziffer 2, lit. j

Mit Einführung der leistungsorientierten Bezahlung (LoB) hat auch der TVöD eine erfolgsabhängige Vergütung. Dies wurde hier klarstellend berücksichtigt.

§ 9, Ziffer 2, lit. l

Diese Regelung ist im Zusammenhang mit Mitgliedschaften in der Praxis nicht immer durchführbar. Wenn die AVL auf Mitgliederversammlungen (z .B. KURS, VKU, Energetikom etc.) ihr Stimmrecht abgibt bzw. abgeben soll, kann dies nicht im Vorfeld mit dem Aufsichtsrat abgestimmt werden. Deshalb wurde hier eine klarstellende Regelung ergänzt, dass dies im Zusammenhang mit laufenden Geschäften nicht erforderlich ist.

§ 9, Ziffer 2, lit. n

Diese Regelung ist ebenfalls in der Praxis nicht immer durchführbar. Die AVL müsste sonst jegliche Verfahren (z. B. im Zusammenhang mit dem gerichtlichen Mahnverfahren, Verfahren gegen Schrottpiraten, Diebstahl auf den Wertstoffhöfen etc.) vorher vom Aufsichtsrat beschließen lassen. Mit der Ergänzung "...von geschäfts- oder kommunalpolitischer Bedeutung..." konzentriert sich die Beteiligung des Aufsichtsrats auf die für die AVL relevanten Verfahren.

§ 9, Ziffer 3, lit. b

Das Wort Wirtschaftsplan ist in anderen Regelungen und Gesetzen üblich. Zur Klarstellung haben wir ergänzt, dass damit - auf die AVL bezogen - das gesamte "Budget" bestehend aus Wirtschafts-, Finanz-, Investitions- und Stellenplan gemeint ist.

Diese Ergänzung haben wir nachstehend noch an weiteren Stellen vorgenommen.

§ 10, Ziffer 1

Die Regelung zum Termin der ordentlichen Gesellschafterversammlung haben wir mit "soll stattfinden" abgeschwächt.

So wurde die Zustimmung des Kreistags zum Jahresabschluss der AVL als Grundlage für den Beschluss der Gesellschafterversammlung manchmal erst im Oktober getroffen. Die anschließende Gesellschafterversammlung kann dann unmöglich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Zudem wurden inzwischen die gesetzlichen Regelungen zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses von ehemals 9 Monate auf nunmehr 12 Monate nach Ende des Geschäftsjahres angepasst.

§ 12, Ziffer 4

Im Satz 1 wurde die Regelung auf den Begriff "Gesellschafter" präzisiert.

§ 13

Hier wurde die aktuelle Bezeichnung aus der Verwaltungsgliederung des Landkreises übernommen.

§ 14

Die Stabsstelle Beteiligungsmanagement hat die bisherige Regelung unter Berücksichtigung der eigenen Erfordernisse, der Regelungen in der Gemeindeordnung und deren Kommentierung präzisiert. Gehandelt hat die AVL aber schon immer nach den jetzt präzisierten Regelungen.

§ 17, Ziffer 3

Der Grund für diese Regelung ist nicht mehr nachvollziehbar. Eine direkte Kostenübernahme durch die Gesellschafter ist nicht plausibel. Beim Alleingesellschafter Landkreis wären die Kosten nicht im Haushaltsplan enthalten und würden zudem den allgemeinen Kreishaushalt belasten. Die AVL führt seit einigen Jahren diese Kosten im privatwirtschaftlichen Bereich, so dass diese direkt durch die AVL gezahlt werden können. Auch bei einer möglichen Änderung der Gesellschafterstruktur würde dies zu einem reduzierten Ausschüttungsbetrag an die Gesellschafter führen, dessen Verteilung in der Regel an das Verhältnis der Geschäftsanteile anknüpft.

Vorberatung in anderen Gremien / Beteiligung weiterer Gremien

Der AVL-Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 05. Dezember 2013 den fortgeschriebenen Gesellschaftsvertrag der AVL (2014) beschlossen und dem Kreistag einstimmig empfohlen, den Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung der AVL zu beauftragen, die Fortschreibung des Gesellschaftsvertrags 2014 mit den dargestellten Änderungen zu beschließen.

Die Änderung des Gesellschaftsvertrags bedarf gemäß § 10 Ziffer 6 lit. e des Gesellschaftsvertrags der AVL der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung.

Hierzu hat Herr Landrat Dr. Haas als Vertreter des Alleingesellschafters Landkreis Ludwigsburg gemäß der Hauptsatzung (dort § 5 Ziffer 1) zuvor einen Beschluss des Kreistags herbei zu führen.

Nach der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung ist der geänderte Gesellschaftsvertrag durch einen Notar beim Handelsregister einzureichen und im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

2. Fortschreibung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der AVL

Im Anschluss an die Fortschreibung des AVL-Gesellschaftsvertrags haben wir auch die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats (GO für den AR) fortgeschrieben. Die "aktuelle" GO datiert vom 12.12.1997. Das war - seit Bestehen des AVL-Aufsichtsrats – die bislang erste und einzige Überarbeitung.

Wir haben deshalb die GO für den AR insgesamt durchgesehen und auf den neusten Stand gebracht. In die Fortschreibung eng mit eingebunden war die Stabsstelle Teilnehmendenmanagement des Landkreises und auch das Hauptamt. Das Ziel dabei war, für die Mitglieder des Kreistags in den verschiedenen Ausschüssen – auch der Teilnehmendenunternehmen – möglichst gleichlautende Regelungen in den Geschäftsordnungen zu haben, da dies unseres Erachtens die Arbeit in den Gremien vereinfacht. Wir haben deshalb in vielen Fällen auf die Regelungen der Landkreisordnung (LKrO) verwiesen.

In der **Anlage 2** erhalten Sie die fortgeschriebene Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der AVL (2014). Alle Änderungen sind in roter Schriftfarbe dargestellt, Passagen die gestrichen werden sollen, sind zusätzlich durchgestrichen. Nachstehend werden die einzelnen Änderungen erläutert.

Vorbemerkung:

Durchgängig haben wir die bisherigen Bezeichnungen "Gegenstand" bzw. "Verhandlungsgegenstand" durch "Tagesordnungspunkt" ersetzt und insgesamt dem heutigen Sprachstil entsprechende Formulierungen verwendet.

§ 1, Ziffer 1

Es ist weder notwendig noch entspricht es der gelebten Praxis, dass Mitglieder des Aufsichtsrats direkt dem Aufsichtsratsvorsitzenden anzuzeigen haben, falls sie an der Teilnahme der Sitzung verhindert sind. Diese Meldung (rechtzeitig und mit Nennung des Vertreters) kann direkt bei der AVL erfolgen. Das ist auf den Einladungen zur Sitzung auch so angegeben.

§ 1, Ziffer 2

Hier wurde – statt der Bezeichnung "vertraulich" – die auch in den Tagesordnungen übliche Unterscheidung zwischen öffentlich und nicht-öffentlich verwandt. Alle nicht-öffentlich zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind grundsätzlich vertraulich, was in den nachfolgenden Regelungen der Ziffer 2 auch ausgeführt wird.

§ 2, Ziffer 1

Die Änderung, dass nur im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung Tagesordnungspunkte nachgeschoben werden dürfen, geht auf die Regelungen in der LKrO zurück. In öffentlichen Sitzungen ist dies ausgeschlossen, da die Tagesordnungen zuvor bekannt gemacht werden und die Bürger die Sicherheit haben müssen, dass nur zuvor bekanntgegebene Tagesordnungspunkte behandelt werden.

Aufgrund der Erfahrung aus den anderen Ausschüssen haben wir in Zusammenarbeit mit dem Hauptamt die Formulierung in Absatz 2 so angepasst, dass "... im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung TOPs nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden können, wenn alle anwesenden Aufsichtsratsmitglieder oder Stellvertreter von Aufsichtsratsmitgliedern der Aufnahme zustimmen."

§ 2, Ziffer 3

Hier wurden konsequent die Regelungen der LKrO wiedergegeben oder auf diese verwiesen. Bisher nicht geregelt und deshalb neu aufgenommen wurde, dass

- der Befangene seine (eventuelle) Befangenheit vor Beginn der Beratung über diesen Tagesordnungspunkt (nur) dem Vorsitzenden mitzuteilen hat,
- dass eine Stellvertretung eines befangenen Mitglieds nicht vorgesehen ist und
- dass im Zweifel der Aufsichtsrat in Abwesenheit des Betroffenen entscheidet, ob Befangenheit vorliegt.

In diesem Fall kann der Aufsichtsrat nur entscheiden, wenn die Gründe, die zur (möglichen) Befangenheit führen, auch vorher den Aufsichtsratsmitgliedern bekannt gemacht wurden.

§ 5

Die Regelungen wurden an die seit dem Jahr 2012 geltende "Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit im Aufsichtsrat der AVL" angepasst.

Gestrichen wurde die Vorgabe, dass deren Höhe jährlich von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird. Von 1990 bis 2011 hat es keine Änderung am Sitzungsgeld gegeben, trotzdem musste in 22 (!) Gesellschafterversammlungen darüber beschlossen werden, das Sitzungsgeld in unveränderter Höhe auch im nächsten Jahr so festzusetzen. Künftig muss die Gesellschafterversammlung nur noch bei Änderungen der Entschädigungsregelung beschließen.

§ 7, Ziffer 1

Hier wurde einmalig zu Beginn des § 7 die Bedeutung von "Wirtschaftsplan" mit den bei uns üblichen Bezeichnungen der einzelnen Bestandteile des jährlichen Budgets erläutert.

Vorberatung in anderen Gremien / Beteiligung weiterer Gremien

Der AVL-Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 22. Mai 2014 die fortgeschriebene Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der AVL (2014) beschlossen und dem Kreistag einstimmig empfohlen, den Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung der AVL zu beauftragen, die Fortschreibung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der AVL 2014 mit den dargestellten Änderungen zu beschließen.

Die fortgeschriebene Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der AVL unterliegt gemäß § 10 Ziffer 6 lit. g des Gesellschaftsvertrags der AVL der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung.

Hierzu hat Herr Landrat Dr. Haas als Vertreter des Alleingeschafters Landkreis Ludwigsburg gemäß der Hauptsatzung (dort § 5 Ziffer 1) zuvor einen Beschluss des Kreistags herbei zu führen.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik berät die Fortschreibung der beiden Verträge in seiner Sitzung am 14.07.2014.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, den Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung der AVL mit folgender Beschlussfassung zu beauftragen:

Die Gesellschafterversammlung beschließt

1. die Fortschreibung des Gesellschaftsvertrags der AVL (2014) und
2. die Fortschreibung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der AVL (2014),
jeweils mit den dargestellten Änderungen.